



## Satzung vom 29.05.2015

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **TTC 48 Babenhausen** und hat seinen Sitz in Babenhausen/Hessen. Er wurde am 11. Juli 1948 gegründet und am 31. Mai 2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg unter der Nummer VR 1118 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Ausübung des Tischtennisports;
  - b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 16 Jahre)
  - b) Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahre)
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegt. Legt das Mitglied gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes fristgerecht Einspruch ein, ist in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit abschließend zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
  - d) mit dem Tod des Mitgliedes.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) Hessischer Tischtennis-Verband e.V.

### **§ 5 Beitrag und Beitragszahlung**

Es gilt die gültige Beitragsordnung, in der die jeweiligen Beitragssätze und Zahlungsmodalitäten geregelt sind. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Einladungen mittels Email sind zulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder der Vorstand es für sachdienlich hält.
3. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder vertretungsweise ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Auf Vorlage des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern werden Beschlüsse gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder
5. Für eine Beschlussfassung ist eine Mindestanzahl von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist durch den Vorstand innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Diese müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen

7. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Vorstandsvorlage oder der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
10. Desweiteren obliegen der Mitgliederversammlung:
  - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 3 Jahren.
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
  - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- dem/der Rechner/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Pressewart/in

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/die Rechner/in und der/die Sportwart/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

## **§ 8 Wahl**

1. Der Vorstand wird in freier, geheimer Wahl durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird ein 2. Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Antrag auch offen durch Handzeichen gewählt werden. In gleicher Art kann auch der Vorstand „en bloc“ gewählt werden, wenn keine Gegenkandidaten aufgestellt werden.

## **§ 9 Wahlvorgang**

Die Wahl wird wie folgt vorgenommen:

Die Mitgliederversammlung einigt sich auf einen Wahlleiter. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch. Der Wahlleiter kann nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.

## **§ 10 Stimm- und Wahlberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen obliegen grundsätzlich der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registerrechts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

## **§ 12 Aufwundersersatz**

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwundersersatz erhalten. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwundersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26aEStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die steuerlichen Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **§ 13 Auflösung**

Der Club gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als 6 Mitglieder angehören. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tischtennisports zu verwenden hat.